jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/12/14 99/11/0113

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1999

Index

L92207 Pflegegeld Tirol

Norm

PGG Tir 1993 §3 Abs5;

Rechtssatz

Die gemäß § 3 Abs 5 Tir PGG 1993 geforderte soziale Härte muss durch Tatsachen und Umstände des Einzelfalles gegeben sein. Die Frage nach dem Vorliegen einer sozialen Härte ist von der Behörde im Bereich rechtlicher Gebundenheit zu lösen. Soziale Härte iSd § 3 Abs 5 Tir PGG 1993 kann sich aus persönlichen, familiären oder aus wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben. Das Vorliegen EINES solchen Umstandes reicht aus, um soziale Härte iSd Gesetzes zu begründen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999110113.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at